

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

18. Okt. 1968

Gesetz: MTB II §§ 38 - 40; SR 2 b MTB II Nr. 15

Leitsätze:

Ein Arbeiter des Bundes, der als Besatzungsmitglied eines Schiffes der Marine Anspruch auf Beköstigungszulage hat (Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II), kann diese Zulage auch dann beanspruchen, wenn er gleichzeitig Trennungentschädigung nach dem Unzugs-kostenrecht des öffentlichen Dienstes erhält. Etwas anderes würde nur gelten, wenn eine diesen Fall erfassende Anrechnungs- oder Kürzungsvorschrift bestünde, an der es jedoch fehlt.

Aktenzeichen: 3 AZR 334/67

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1968 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR_334/67

a 487/66 Niedersachsen

kündet am
Oktober 1968

. Groll,
icrungshauptsekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

113

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Gnade für Recht erkannt:

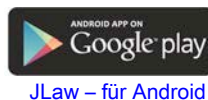
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. April 1967 - 3 Sa 487/66 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit 1959 als Signalmatrose auf dem Lepottanker AO "F" " im Dienst der beklagten Bundesrepublik im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums. Für das Arbeitsverhältnis galten - jedenfalls in den Jahren 1965 und 1966 - der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die zugehörigen Sonderregelungen für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen usw. im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b MTB II).

Zunächst war Heimathafen der "F" " B: -
" , wo auch der Kläger seinen persönlichen Wohnsitz hatte. Im September 1964 wurde die "F" " nach W als Heimathafen verlegt. Infolgedessen erhielt der Kläger seit dem 1. September 1964 nach den einschlägigen Umzugskostenbestimmungen eine Trennungsschädigung von täglich 7,50 DM. Bis zum Ende des Jahres 1964 hatte der Kläger außerdem die in Nr. 15 Abs. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II vorgesehene Beköstigungszulage von 3,05 oder 4,10 DM erhalten. Diese Bestimmung lautet:

"Nr. 15

Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

- (1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:
- a)
 - b)
 - c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte erhalten im Heimathafen und für Fahrten innerhalb des Heimathafens als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 3,05 DM. Die Beköstigungszulage von 3,05 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. An Sonntagen wird die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Schiffsführers die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird.

Die Beköstigungszulage von 3,05 DM erhöht sich auf 4,10 DM täglich, gerechnet vom Tage des Auslaufens des Fahrzeugs oder Geräts aus dem Heimathafen (Ort der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist) - Ablegen oder Ankerlichten - bis zur Rückkehr in den Heimathafen - Festmachen bzw. Ankern -. Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Die erhöhte Beköstigungszulage von 4,10 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückfahren, erhalten eine Beköstigungszulage von 3,05 DM.

Die zuständige Behörde bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig.

Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen.

Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z.B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 3,05 DM."



- 4 -

Vom 1. Januar 1965 an lehnte die Beklagte die Zahlung der Beköstigungszulage an den Kläger mit der Begründung ab, der Kläger könne nicht Trennungsentschädigung und Beköstigungszulage nebeneinander erhalten, weil anderenfalls derselbe Aufwand doppelt abgegolten werde.

Mit der Klage fordert der Kläger die Zahlung der Beköstigungszulage für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1966 in unstreitiger Höhe von insgesamt 855,05 DM (184 Seetage zu je 4,10 DM und 33 Hafentage zu je 3,05 DM), die er innerhalb der Ausschußfrist des § 72 MTB II gegenüber der Beklagten geltend gemacht hatte.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Grundlage für den Anspruch auf Beköstigungszulage ist die oben im Tatbestand mitgeteilte Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II, die, wie der Einleitungssatz besagt, für den hier zu entscheidenden Fall an die Stelle des § 38 MTB II über die Geltung des Reisekostenrechts der Beamten tritt. Es steht außer Streit, daß der Kläger an den fraglichen Tagen die trifflichen Voraussetzungen für die Gewährung der Beköstigungszulage erfüllt hat.

II. Daß die Beklagte dem Kläger für dieselben Tage, für die er die Beköstigungszulage fordert, eine Trennungsentschädigung von je 7,50 DM gewährt hat, ist unerheblich. Daraus kann die Beklagte weder das Recht herleiten, dem Kläger die Beköstigungszulage zu verweigern, noch kann sie mit einem Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Trennungsentschädigung gegen den Klageanspruch aufrechnen. Der Kläger hatte im Klagezeitraum beide Leistungen nebeneinander zu beanspruchen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Parteien gehen übereinstimmend und rechtlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zutreffend davon aus, daß der Kläger an den angegebenen Tagen die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl der Trennungsentschädigung als auch der Beköstigungszulage erfüllt hat. Ob eine Anrechnung der einen Leistung auf die andere zu erfolgen hat, ist an keiner Stelle des Tarifwerkes gesagt. Insbesondere enthält Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II keinen Hinweis darauf, wie beim Zusammentreffen mit einem Anspruch auf Trennungsentschädigung zu verfahren ist.

2. Auch die Anrechnungsbestimmungen in § 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG) vom 12. August 1965 (BGBl. I, 813) (im folgenden kurz: VO) sind hier nicht anwendbar. § 3 Abs. 2 VO sieht nur die Anrechnung von "Trennungstagegeld" nach § 4 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV) vom 12. August 1965 (BGBl. I, 808) und § 3 Abs. 3 VO nur die Anrechnung von "Verpflegungszuschüssen" nach § 6 TGV vor.

Die Beköstigungszulage der Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II stellt sich weder als "Trennungstagegeld" noch als "Verpflegungszuschuß" im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 VO dar. Das ergibt sich schon daraus, daß die Leistung der Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 b MTB II nicht mit den für das Reisekostenrecht typischen Begriffen "Trennungstagegeld" oder "Verpflegungszuschuß" gekennzeichnet, sondern davon abweichend "Beköstigungszulage" genannt wird. Es kommt hinzu, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Beköstigungszulage anders und spezieller geregelt sind als die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungstagegeld und Verpflegungszuschüssen.

3. Die Beklagte meint, es entspreche allgemeinen Grundsätzen des Reise- und Umzugskostenrechts des öffentlichen Dienstes, daß derselbe Aufwand nicht doppelt abgegolten werden dürfe; mit der Gewährung von Trennungsentschädigung neben der Beköstigungszulage aber werde dieser Grundsatz



- 6 -

verletzt. Diesem Standpunkt kann sich der Senat nicht anschließen.

a) Das Reise- und Umzugskostenrecht des öffentlichen Dienstes sieht zwar vielfach vor, daß derselbe Aufwand nicht mehrfach zu entschädigen ist. Insoweit sei beispielsweise verwiesen auf § 12 und § 3 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I, 133), auf § 3 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I, 253), auf § 4 Abs. 3 bis 6 TGV und auf §§ 1 bis 3 der bereits erwähnten VO zu § 16 Abs. 6 BRKG. Auch der Nr. 15 SR 2 b MTB II sind vergleichbare Bestimmungen nicht fremd. So entfällt beispielsweise die Beköstigungszulage, wenn der Arbeiter Anspruch auf Auswärtzzulage hat (Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. e Abs. 3); die Auswärtzzulage wird in bestimmtem Umfang gekürzt, wenn der Arbeiter Übernachtungsgeld erhält (Nr. 15 Abschn. 1 Buchst. e Abs. 5).

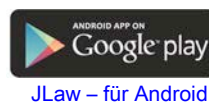
b) Diese und manche anderen sehr genauen und in die Einzelheiten gehenden Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sind typisch für die Methodik des Reise- und Umzugskostenrechts des öffentlichen Dienstes. Der Gesetz- und der Verordnungsgeber (für das Beamtenrecht) wie auch die Tarifvertragsparteien (für das Arbeitsrecht) haben bei der Regelung von Aufwendersersatzansprüchen der öffentlichen Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber den verfügbaren Stellen keinen Ermessensspielraum darüber gelassen, ob bestimmte Leistungen voll oder nur teilweise zu erbringen oder miteinander zu verrechnen sind. Deshalb ist beim Zusammentreffen von Sachverhalten, die möglicherweise zu einer Doppelabfindung desselben Aufwands führen, die Kürzung oder Entziehung eines Anspruchs nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Bestimmung dies vorsieht.

c) Dies gilt insbesondere für das hier einschlägige Tarifrecht. An der Abfassung des Tarifrechts ist auf der Arbeitgeberseite die öffentliche Hand, im vorliegenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Fall als Partei des MTB II die beklagte Bundesrepublik, beteiligt. Ihr ist das Reise- und Umzugskostenrecht der Beamten und seine praktische Handhabung geläufig. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Vertreter der Bundesrepublik bei den Tarifverhandlungen zu Nr. 15 SR b MTB II den auf diesem Gebiet geradezu ins Auge springenden Komplex der Doppelabfindung für denselben Aufwand nicht übersehen haben und die Aufnahme von Anrechnungs- oder Kürzungsbestimmungen in die Sonderregelungen für Tatbestände der vorliegenden Art durchgesetzt hätten, wenn dies in ihrem Sinne gelegen hätte.

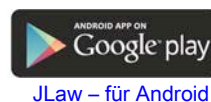
d) Fehlt aber eine Regelung darüber, was beim Zusammenreffen von Trennungsentschädigung und von Beköstigungszulage geschehen soll, dann ist es ausgeschlossen, den einen oder den anderen Anspruch ganz oder teilweise zu versagen. Aus der Natur der beiden Ansprüche läßt sich nichts anderes entnehmen, da nicht genügend deutlich erkennbar ist, ob und in welchem (geldwerten) Umfang derselbe Aufwand erfaßt wird. Ebenso wenig kommt eine ergänzende Tarifvertragsauslegung etwa in dem Sinne in Betracht, wie es die Beklagte wünscht, daß die Beköstigungszulage bei Gewährung von Trennungsentschädigung überhaupt entfällt. Es handelt sich hier um pauschalierende Regelungen, die für ständig wiederkehrende Vorgänge gedacht sind und in der Praxis so eindeutig gehandhabt werden müssen, daß unterschiedliche Ergebnisse ausgeschlossen sind. Das verbietet es, subtile Einzelerwägungen in die Regelungen hineinzulegen, die darin nicht nur keinen Ausdruck gefunden haben, sondern auch - wie bereits erwähnt - der Methodik dieses Rechtsgebiets fremd sind. Es muß den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben zu bestimmen, wann der Doppelbezug von Leistungen der hier streitigen Art ausgeschlossen ist.

4. Da somit der Kläger Anspruch auf beide Leistungen hat, fehlt es an dem von der Beklagten hilfsweise geltend gemachten Gegenanspruch auf Rückerstattung angeblich zuviel gezahlter Trennungsentschädigung. Ein solcher Anspruch steht der Beklagten nicht zu, so daß auch ihre Aufrechnungser-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

klärung keinen Erfolg haben kann. Auf die weitere Frage, ob die Beklagte ihren vermeintlichen Gegenanspruch rechtzeitig im Sinne der tariflichen Ausschlußklausel (§ 72 MTB II) erhoben hat, kommt es deshalb nicht mehr an.

III. Hiernach haben beide Vorinstanzen zu Recht der Klage stattgegeben. Ob der Klageanspruch auch deshalb gerechtfertigt ist, weil die Beklagte selbst in der Zeit bis zum 31. Dezember 1964 dem Kläger Trennungsentschädigung und Beköstigungszulage nebeneinander gewährt hat und hieraus möglicherweise eine Verpflichtung für die Zukunft entstanden ist, braucht nicht entschieden zu werden.

Bez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Dr. Gerh. Meyer

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)